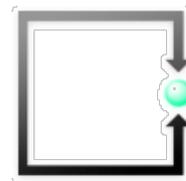


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



BREXIT: WAS ONLINE-HÄNDLER JETZT BEACHTEN MÜSSEN

30.1.2020

Quelle: Internet World Business, Artikel Brexit: Was Online-Händler jetzt beachten müssen vom 30.01.2020.

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Der Austritt Grossbritanniens aus der EU stellt Online-Händler vor grosse Herausforderungen. Dazu müssen vor allem die Zollbestimmungen, das Marken- sowie das Datenschutzrecht berücksichtigt werden.

Am 22. Januar 2020 ratifizierte das britische Unterhaus das Brexit-Abkommen mit der EU. Das Königreich wird am 31. Januar 2020 die Union verlassen. Es wurde eine Frist bis zum **31. Dezember 2020** festgelegt, wonach alles so bleibt wie bisher, inklusive der Freizügigkeit von Geld, Waren und Menschen. Am Ende dieser Frist soll ein abgeschlossenes Handelsabkommen vorliegen. Dieses Handelsabkommen soll die zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen der beiden Partner regeln.

Steffen Morawietz, ein auf E-Commerce spezialisierter Anwalt bei der Kanzlei Eversheds Sutherland, weist auf andere grosse Handelsabkommen wie TTIP oder EFTA hin, die Jahre für die Verhandlungen benötigt haben. Diesbezüglich könnte es Ende Jahr zu einer Fristverlängerung oder zu einem No-Deal-Brexit, Austritt Grossbritanniens ohne Austrittsabkommen, kommen.

Regeln der WTO

Die Regeln der **Welthandelsorganisation WTO** kommen zur Anwendung, sofern es keinen Deal zwischen den beiden Parteien gibt. Der Handel nach WTO-Standards bedeutet mehr Aufwand. Grossbritannien verfügt über eine eigene WTO-Mitgliedschaft. Die grundsätzlichen Fragen des bilateralen Handels seien somit geklärt.

Die britischen Onlinehändler sollten von einem **No-Deal-Brexit** als „Worst Case Scenario“ ausgehen und sich auf einen Aussenhandel nach WTO-Regeln vorbereiten. Bei einer Lieferung von Waren nach Grossbritannien sind vor allem Fragen um den Zoll und die Warenabfertigung an der Grenze zu berücksichtigen.

EORI-Nummer

Die Unternehmen, die bislang noch nicht ausserhalb des EU-Binnenmarktes verkauft haben, benötigen eine EORI-Nummer (sog. **Economic Operators' Registration and Identification Number**). Diese Nummer wird von den Zollbehörden vergeben, welche zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls anderen Personen gegenüber den Zollbehörden gilt.

Generierung von HS-Codes

Aufwendiger wird die Generierung der sog. **HS-Codes**. Es handelt sich hierbei um die Beschreibung der Art der Ware, die versandt wird. Jede Ware, die internationale Grenzen erreicht oder überschreitet, muss mit diesem Code beim Zoll angemeldet

Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



werden. Die Unternehmen sollten bis zum Ablauf der Übergangsfrist, die eingesetzten IT-Systeme, Software- und Hardware Tools überprüfen, ob sie in der Lage sind, zollrelevante Informationen zu verarbeiten, Daten zu empfangen und an andere Systeme zu übergeben. Ab **1. Januar 2021** müssen alle Prozesse reibungslos laufen.

Grossbritannien als Drittstaat

Grossbritannien gilt nach dem Brexit als **Drittstaat**. Jeder Händler ist dafür verantwortlich, dass die Ware bei der Lieferung nach Grossbritannien den dort gültigen Bestimmungen entspricht. Umgekehrt gilt dies auch für Unternehmen, die Ware in Grossbritannien einkaufen und in der EU vertreiben. Diese gelten in Zukunft als „Inverkehrbringer“ und sind dafür verantwortlich, dass die Ware allen EU-Bestimmungen entspricht.

Keine Geltung von DSGVO Bestimmungen

Die DSGVO gilt nach dem Brexit in England nicht mehr. Es treten wieder die Datenschutzgesetze in Kraft, die in Grossbritannien vorher gültig waren. Da Grossbritannien in diesem Fall als sog. Drittstaat gilt, dürfen Unternehmen der EU **keine personenbezogenen Daten mehr von UK-Dienstleistern verarbeiten oder speichern** lassen. Eine Änderung könnte durch einen sog. **Angemessenheitsbeschluss** erfolgen, der dem gültigen UK-Datenschutzrecht ein Niveau zuerkennen würde, das der DSGVO entspricht.

„Einen Ausweg aus dieser Problematik weisen die sogenannten Standarddatenschutzklauseln, die die EU-Kommission erlassen hat. Dabei handelt es sich um vorformulierte Datenschutzverträge, die ein Datenschutzniveau sicherstellen sollen, das mit der DSGVO vereinbar ist. Unternehmen mit Sitz in der EU, die kritische Daten von Dienstleistern in Drittstaaten verarbeiten lassen, können diese Vertragsklauseln - selbstverständlich unverändert - in die Verträge mit diesen Dienstleistern aufnehmen, um die personenbezogenen Daten rechtssicher übermitteln zu können.“

Die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie

Die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie wird nach einem Brexit weiter Gültigkeit haben, da es sich hierbei um keine Verordnung, wie bei der DSGVO handelt, sondern um eine Richtlinie. Diese Richtlinie musste bis Juli 2014 in allen EU-Mitgliedsländern in nationales Recht umgesetzt werden, auch in UK.

Für viele Unternehmen besteht ein Handlungsbedarf beim Umgang mit Marken und Markenrechten. Wer für seinen Firmen- oder Produktnamen eine EU-Gemeinschaftsmarke angemeldet hat, steht in UK ohne Markenschutz da. Es muss gegebenenfalls eine Anmeldung einer nationalen UK-Marke erfolgen. Die Alternative hierzu wäre eine IR-Marke, die weltweit geschützt ist. Jeder Markeninhaber hat grundsätzlich das Recht, selbst zu entscheiden, wer seine Marke wie nutzt. Das Prinzip der „gemeinschaftsweiten Erschöpfung“ kommt innerhalb der EU zur Anwendung. Dies bedeutet folgendes: „Ist ein Produkt innerhalb der EU erst einmal legal in den Handel gekommen, sind die Rechte des Herstellers an der Marke insofern erschöpft, als er nicht mehr darüber bestimmen kann, wer seine Ware innerhalb der EU weiterverkauft.“

Rechtsform der Unternehmen

Für Unternehmen, die sich aus Steuergründen eine britische Rechtsform (wie bspw. LLP oder Ltd.) gegeben haben, kommen hohe Kosten hinzu. Die Unternehmen, welche in der Gemeinschaft tätig sind, müssen laut EU-Recht eine Rechtsform haben, die in der EU gebräuchlich ist. Doch Unternehmen, die sowohl in der EU als auch in UK tätig sein wollen, benötigen **zusätzlich zur EU-Rechtsform eine zweite Firmeneintragung nach UK-Regularien**.

Die Händler sollten sich somit auf das Schlimmste vorbereiten, solange noch nicht feststeht, wie sich die Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen zwischen EU und UK entwickeln werden.